

Aus Appenzell Innerrhoden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **7 (1831)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wichtigsten Amtspflichten verkennen oder versäumen, und vielleicht auch in anderer Hinsicht nicht das leisten, was sie sollten, nicht verpflichten, ihr Amt niederzulegen? Diese Forderung wäre nicht unbilliger, als wenn verlangt wird, daß der in der Schule grau gewordene Schulmann, der den zeitgemäßen Forderungen nicht mehr entsprechen kann, auf die Seite gesetzt werde, weil ersterer in einer Reihe von Jahren, beim reichlichsten Einkommen, sich so viel ersparen konnte, daß er hoffen kann ohne Sorgen durch die Welt zu kommen; der letztere hingegen, der nie mehr verdiente, als er nöthig hatte, sich und die Seinen kümmerlich zu ernähren, hoffnungslos in die Zukunft blicken mußte.

Doch, um dieser scheinenden Hindernisse willen, lasse man sich in Durchführung der heiligsten Sache nicht irre machen. Eine weise Regierung, wackere, thätige Geistliche und Ortsvorsteher werden schon Mittel finden, diesen Uebeln, ohne Jemandem besonders wehe zu thun, abzuhelpen.

Dem Einsender dieser wenigen Zeilen, einem jungen Schulmann, schien es Bedürfnis zu sein, diese Bemerkungen seinen Mitarbeitern und allen denen, die an der Fortschreitung der Bildung herzlichen Antheil nehmen, zur Prüfung vorzulegen, und er hofft, es könnte noch mehrere haben, die diese seine Ansichten mit ihm theilen dürften.

J. B.

Aus Appenzell Innerrhoden.

Den 7. April versammelte sich hier der große verfassungsmäßige Landrath. Die Aufgabe dieses Rathes ist eigentlich, die allenfalls eingehenden Gesetzesentwürfe zu prüfen und zu bestimmen, ob dieselben der Landsgemeinde vorgelegt werden können oder nicht. Nicht aus diesem Gesichtspunkte schien Herr Landammann Broger und noch einige andere Rathsglieder

die Stellung der beratenden Versammlung zu betrachten; denn kaum waren die Verhandlungen des letzten Gr. Rathes und einige andere Punkte verlesen, als Herr Landammann Broger nebst noch zwei Beamteten und dem Hauptmann und Salzfaktor Thörig hinter die Schranken liefen und dahin auch Hrn. Landschreiber Rechsteiner ganz diktatorisch forderten, wo sich dann der Landesvater sehr unlandesväterlich gebärdete, indem er über eine Stunde lang unter dem unanständigsten Poltern, wobei er die Stärke seiner Fäuste nicht wenig an den Schranken probirte, sich abmüdete, dem Landschreiber Fehler anzudichten, welche jeder rechtlich Denkende nicht als solche wird ansehen können. Aus seiner Schmah-Deklamation ohne Sinn und Zusammenhang konnte man endlich merken, daß er, so wie auch die obbemerkten Herren, das den 4. d. M. von den Kanzeln verlesene Mandat, die Ordnung störenden Individuen (siehe App. Btg. No. 52) betreffend, zu strenge abgefaßt fand. Landschreiber Rechsteiner drückte sich dann in Kurzem dahin aus, daß er glaube, die Herren müssen ihn, wenn sie Klagen gegen ihn haben, vor die erste Instanz, nämlich vor den Wochenrath fordern; übrigens unterziehe er sich, im Bewußtsein, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft erfüllt zu haben, den weisen Ansichten des gegenwärtig versammelten Rathes, und bedauere nur, daß es Beamtete in unserm Ländchen gebe, die sich so weit vergessen können, daß sie Verfassung, Anstand und Ehrgefühl höhnen, nur um ihrem leidenschaftlichen Treiben Genüge zu leisten. Er fügte bei, daß er bereit sei, Jedem zu beweisen, daß die Aussagen und Gerüchte, welche obiges Mandat zu verlesen nöthig machten, meineidige Lügen seien. Es wurde dann beschlossen: Die genannten Herren sollen, wenn sie glauben, Hrn. Landschreiber Rechsteiner anklagen zu dürfen, dieses vor der ersten Instanz thun. Wir halten es für Pflicht, Beamtete und Rathsglieder aufmerksam zu machen, wenn sie als Parthei vor Gericht stehen, ihre Angelegenheiten mit Anstand und Ruhe vorzutragen, damit ihre Untergebenen ihrem guten Beispiele folgen können.